



1.9.2022

Vorschläge der *Initiative Handlungssicherheit* zum neuen § 1631b II BGB bei *freiheitsentziehenden Maßnahmen*

1. Freiheitsbeschränkendes, fachlich legitimes Handeln von genehmigungsbedürftigen *freiheitsentziehenden Maßnahmen* unterscheiden

1.1 Freiheitsbeschränkendes Handeln: *Altersgerechte* Beschränkungen der Freiheit sind nicht genehmigungsbedürftig. Sofern fachlich legitim, begründbar gehandelt wird, schließt das damit verbundene *altersgerechte* Verhalten die Genehmigungspflicht aus, wird pädagogisch zielführend gearbeitet: siehe unser *Prüfschema zulässige Macht/ Frage 2*:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.jpg>

So können körperliche Maßnahmen wie das *Festhalten zur Fortführung eines pädagogischen Gesprächs* oder das aus gleichem Grunde *Vor die Tür Stellen* fachlich legitim sein, d.h. *altersgerecht* und damit nicht genehmigungspflichtig.

1.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen sind hingegen fachlich nicht begründbar (illegitim) und daher *nicht altersgerecht* im Sinne des § 1631b II BGB. Sie können nur unter dem Rechtsgedanken der *Gefahrenabwehr* rechtens sein, z.B. im Rahmen von Notwehr beim Angriff eines fremdaggressiven Kindes/ Jugendlichen. Sie bedürfen einer gerichtlichen Genehmigung, wenn sie *über einen längeren Zeitraum* andauern (nach der Rechtsprechung länger als 30 Minuten) oder *regelmäßig* durchgeführt werden.

2. Verfahren bei *freiheitsentziehenden Maßnahmen*, die einer richterlichen Genehmigung bedürfen

2.1 Im Normalverfahren wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer Risikoanalyse das Gefahrenpotential abgewogen und ein Verfahrensplan erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird und daher *freiheitsentziehende Maßnahmen* erforderlich werden. Im Verfahrensplan vorformulierte mögliche *freiheitsentziehende Maßnahmen* unterstützen die Sicherheit in späteren stressbeladenen, akuten Situationen des pädagogischen Alltags. Die für solche Maßnahmen nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber von der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt in seiner Genehmigung schließlich den Zeitraum der *freiheitsentziehenden Maßnahmen* fest. Im Ergebnis sind

die Pädagog*innen einer Einrichtung rechtzeitig vor der Durchführung einzelner genehmigungs pflichtiger *freiheitsentziehender Maßnahmen* durch Gerichtsgenehmigung rechtlich abgesichert.

2.2 Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine akute Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (**Eilverfahren**). Das heißt: da Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung *freiheitsentziehende Maßnahmen* unter dem Aspekt des *rechtfertigenden Notstands* vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall muss Anlass für eine erneute Risikoanalyse sein, in der die Wiederholungsgefahr zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.



Freiheitsbeschränkg.



Freiheitsentzug